

BESCHLUSSVORSCHLÄGE ZU DEN TAGESORDNUNGSPUNKTEN

TOP 1: Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des konsolidierten Corporate Governance Berichts, des konsolidierten nicht-finanziellen Berichts, des Vorschlags für die Gewinnverwendung sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

TOP 2: Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

„Die Verwendung des im Jahresabschluss der AUSTRIACARD HOLDINGS AG zum 31.12.2023 ausgewiesenen Bilanzgewinns in Höhe von EUR 20.245.325,43 wird im Sinne des Vorschlages des Vorstands wie folgt vorgenommen: Auf jede Aktie, die zum Dividendenstichtag (17.07.2024) dividendenberechtigt ist, wird eine Dividende von EUR 0,10 pro Aktie ausgeschüttet, jedoch insgesamt höchstens EUR 3.635.386,80. Der verbleibende Restbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen. Dividendenzahltag ist der 19.07.2024, Ex-Dividendtag ist der 16.07.2024.“

TOP 3: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

„Sämtlichen im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitgliedern des Vorstands der AUSTRIACARD HOLDINGS AG wird für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2023 die Entlastung erteilt.“

TOP 4: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

„Sämtlichen im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der AUSTRIACARD HOLDINGS AG wird für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2023 die Entlastung erteilt.“

TOP 5: Wahl des Abschlussprüfers, Konzernabschlussprüfers und (allenfalls) Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2024.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

„Auf Basis der Empfehlung und in Übereinstimmung mit der Präferenz des Prüfungsausschusses wird Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss

und Lagebericht sowie für den Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2024 bestellt. Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. wird weiters zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2024 bestellt, sofern eine solche Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts 2024 durch einen externen Prüfer aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist.“

Begründung:

Die EU-Richtlinie 2022/2464 Corporate Sustainability Reporting Directive (kurz CSRD) verpflichtet börsennotierte Unternehmen zur externen Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts. Diese EU-Richtlinie wurde durch den österreichischen Gesetzgeber am Tag der Erstattung dieses Beschlussvorschlags noch nicht in nationales Recht umgesetzt. Da eine Umsetzung in nationales Recht vor dem Ende des Geschäftsjahres 2024 zu erwarten ist, soll vorsorglich bereits ein Prüfer für den Nachhaltigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2024 bestellt werden.

TOP 6: Beschlussfassung über den Vergütungsbericht für den Vorstand und Aufsichtsrat.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

„Der Vergütungsbericht für den Vorstand und den Aufsichtsrat, wie auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht, wird hiermit beschlossen.“

Begründung:

Der Vergütungsbericht ist diesem Beschlussvorschlag als Anlage ./1 angeschlossen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben gemäß § 78c und § 98a Aktiengesetz (AktG) einen Vergütungsbericht für die Bezüge der Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats aufzustellen. Der Vergütungsbericht ist eine Information an die Aktionär:innen über die Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung und ist jedes Jahr der ordentlichen Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung in der Hauptversammlung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs. 1 AktG).

Nach Behandlung durch den Vorstand hat der Aufsichtsrat in der Sitzung vom 22.05.2024 den Vergütungsbericht 2023 für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 78c iVm § 98a AktG verabschiedet.

TOP 7: Beschlussfassung über die Vergütungspolitik für den Vorstand und den Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

„Die Vergütungspolitik für den Vorstand und den Aufsichtsrat der AUSTRIACARD HOLDINGS AG wird hiermit beschlossen.“

Begründung:

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 78a iVm § 98a AktG aufzustellen (Vergütungspolitik). Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung gemäß § 78b Abs. 1 AktG mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr sowie bei jeder wesentlichen Änderung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar. Die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats wurden zuletzt in der außerordentlichen

Hauptversammlung der AUSTRIACARD HOLDINGS AG am 30.11.2022 beschlossen. Der Aufsichtsrat hat die Vergütungspolitik überarbeitet und legt sie nun der Hauptversammlung zur Abstimmung vor.

TOP 8: Änderung der Satzung in Punkt 6.3.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

„Punkt 6.3 der Satzung der Gesellschaft wird abgeändert, sodass dieser nunmehr lautet wie folgt:

- | | |
|---|--|
| <p>6.3. Vertretung der Gesellschaft</p> <p>6.3.1. Die Gesellschaft wird durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch je ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschaft kann jedoch auch nur durch ein Vorstandsmitglied vertreten werden, sofern der Bestellungsbeschluss des Aufsichtsrats dies vorsieht.</p> <p>6.3.2. Der Aufsichtsrat kann auch Einzelvertretung für Vorstandsmitglieder erteilen.</p> | <p>6.3. <i>Representation of the Company</i></p> <p>6.3.1. The Company shall be represented by any two members of the Management Board jointly or by any one member of the Management Board together with any one authorized party (<i>Prokurist</i>). However, the Company may also be represented by only one member of the Management Board if resolution of the Supervisory Board provides so.</p> <p>6.3.2. The Supervisory Board may grant sole power of representation to members of the Management Board.</p> |
|---|--|

“

Begründung:

Diese Bestimmungen sind angesichts der Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips anzupassen.